

# Stellungnahme

Eingebracht von: Grießer, Dr. Wilfried

Eingebracht am: 30.12.2020

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das geplante Verbot der Symbole der Gruppierungen „Identitäre Bewegung Österreich (IBÖ)“ und „Die Österreicher (DO5)“ wird GLATTWEG und ENTSCIEDEN abgelehnt.

Die Erläuterungen bemerken zwar, dass die betroffenen Gruppierungen selbst nicht verboten sein müssen und dass nicht einmal Strafverfahren gegen Mitglieder dieser Gruppierungen anhängig sein müssen. Doch gerade darob wird das Symbolegesetz, das (in Analogie zum Abzeichengesetz aus 1960) ursprünglich nur gegen Symbole der unstrittig terroristischen Organisationen „Islamischer Staat“ und „Al-Qaida“ geschaffen worden war, GEFÄHRLICH UFERLOS. Schon dessen frühere Ausweitung auf Organisationen wie die „Grauen Wölfe“ oder die PKK, die in Österreich nicht als „klassische“ Terrororganisationen wahrgenommen werden, war nicht unumstritten und scheint den Hauptzweck verfolgt zu haben, innertürkische bzw. türkisch-kurdische Auseinandersetzungen nicht auf Österreichs Straßen ausgetragen sehen zu wollen. Nun aber wird das Symbolegesetz überhaupt auf systemkritische Gruppen ausgedehnt.

Überblickt man die Erläuterungen, so ist es beklemmend, neurechte Gruppierungen mit gewalttätigem Terrorismus in eine Reihe zu stellen und in einem Atemzug von terroristischen, schon viel unbestimmter: „extremistischen“, sonstigen „staatsgefährdenden“ oder gar nur hiermit „vergleichbaren Taten“ zu sprechen. Dass auch die letzteren Taten „klar im Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft, einem demokratischen Staat und dem Gedanken der Völkerverständigung stehen“, intendiert eine Klarheit, die nur in den Worten liegt. Formulierungen wie „demokratische Werteordnung“, „demokratische Grundwerte“, „Grundwerte der Republik Österreich“, „gesellschaftliche Pluralität“ oder „öffentliche Ordnung“ sind völlig unbestimmt und dürfen nicht die Handhabe zu so schwerwiegenden Sanktionen wie dem strafbewehrten Verbot des Gebrauchs von Symbolen abgeben.

Wird eine Gesellschaft etwa „pluraler“, wenn immer weitere Gruppen verboten werden? Impliziert der „Gedanke der Völkerverständigung“ eine unbegrenzte Aufnahme von Migrant/innen? (Und konvergiert dieser Gedanke nicht viel eher mit einem „Ethnopluralismus“, der homogen vorgestellte Völker weit auseinander an disparate Plätze stellt, auf dass sie sich daraufhin miteinander verständigen können?) Auch lässt sich mit gutem Grund behaupten, Eigentum sei ein Grundwert einer demokratischen Gesellschaft. Werden dann auch linksextremistische Gruppierungen verboten? Gruppierungen, die sich für hohe Vermögenssteuern einsetzen? Wenn nicht, gewinnt ein selektives Vorgehen bloß gegen neurechte Gruppierungen dezisionistischen, ja willkürlichen Charakter. Unter dem Strich bleibt sodann: Diese Gruppen werden bloß daraufhin verfolgt, weil sie den Herrschenden nicht passen – was das Vertrauen in Demokratie und Rechtsstaat, die vorgeblich geschützt werden sollen, fundamental untergräbt, und Demokratie und Rechtsstaat spaltet.

Hinzu kommt, dass auch die Erläuterungen sich implizit GEGEN ein Verbot identitärer Symbole aussprechen, indem es heißt: „Es werden ausschließlich solche Symbole angeführt, die (etwa internationalen Quellen zufolge) einer der im Symbole-Gesetz gelisteten Gruppierungen zuzurechnen sind und die von diesen Gruppierungen als Aufruf zur Verherrlichung oder zur Unterstützung von Gewalt oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwendet werden.“ Es ist jedoch nicht bekannt, dass jemals ein Symbol der „Identitären Bewegung Österreich“ oder gar der erst 2020 gegründeten Gruppierung „Die Österreicher“ jemals VON dieser Gruppierung als ein solcher Aufruf zur Verherrlichung oder zur Unterstützung von Gewalt verwendet wurde! Die Aufnahme der Gruppierungen „Identitäre Bewegung Österreich“ und „Die Österreicher“ in den Bannkreis des Symbolegesetzes müsste demnach zur Folge haben, dass dennoch KEIN EINZIGES SYMBOL dieser Gruppen per Verordnung verboten wird, was wiederum deren Aufnahme in das Symbolegesetz obsolet macht.

Ferner: Nach § 2 Abs. 2 erfolgt die Benennung potentieller Nachfolgeorganisationen vom Symbolegesetz bereits erfasster Gruppen durch Verordnung der Bundesregierung. Umso unverständlicher ist es daher, wieso die Symbole der erst 2020 gegründeten Gruppierung „Die Österreicher“ unter dem Verweis, eine Ersatz- bzw. Nachfolgeorganisation der IBÖ zu sein, bereits zusammen mit denen der letzteren per Gesetz verboten werden sollen. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 zielt offensichtlich auch darauf ab, im zeitlichen Verlauf allererst zu beobachten, wieweit eine neue Organisation tatsächlich als eine bloße Teil- bzw. Nachfolgeorganisation anzusehen sei, um erst nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne hierüber zu entscheiden. Mit dem Verbot der Symbole auch der Gruppierung „Die Österreicher“, die der jeweiligen Regierung diese Entscheidung vorsorglich abnimmt, stellt sich daher schon formal die Frage, welchen Raum die Bestimmung des § 2 Abs. 2 diesfalls noch hat.

Blickt man, nun inhaltlich, auf die im Internet veröffentlichten Ziele der Gruppierung „Die Österreicher“, so werden folgende Ziele genannt: „Stopp des Asylmissbrauchs und sichere Grenzen“, „Migrationsquoten, Obergrenzen und Remigration“, „Verfassungsschutz für Identität und Meinungsfreiheit“ oder auch „Fachkräfte- und Familienförderung“. Es ist in keinsten Weise erkennbar, inwiefern diese „Ziele im Widerspruch zu den Grundwerten der Republik Österreich und zum Prinzip der gesellschaftlichen Pluralität stehen“ und inwiefern es sich hierbei gar um Staats- oder Demokratiegefährdendes handle. Diese Ziele könnten genauso gut Ziele etablierter politischer Parteien sein. Worin hier „geistige Brandstiftung“ liegen soll oder auch nur ein „extrem hohes Spalt- und Konfliktpotenzial in der Bevölkerung“, erschließt sich bei bestem Willen nicht. Mithin erhellt auch keine „besondere Gefährlichkeit einer Symbole-Verwendung“, und inwiefern diese ein „Angriff auf die elementaren Grundsätze der Verfassung“ sei.

Das Argument einer konfliktiven Spaltung könnte man genauso gut gegen die Verfechter/innen der vorliegenden Novelle richten: Die zurückliegende Bundespräsidentenwahl hat gezeigt, dass knapp die Hälfte der Österreicher/innen bereit sind, migrationskritische „rechte“ Kandidaten für das höchste Amt im Staat zu wählen. Ein „extrem hohes Spalt- und Konfliktpotenzial in der Bevölkerung“ könnte demnach auch im geplanten Verbot liegen, ohne dass deswegen die absurde Konsequenz angedacht wird, Symbole der Republik Österreich zu verbieten. Ohnedies verhält es sich so, dass Wahrheit und Konsens sich stets durch den Austrag von Gegensätzen (und mithin durch Konflikt und Spaltung!) vermitteln und nicht dadurch, unbestimmt-diffuse „Haltungen“ als „gut“ und einzig zulässig zu behaupten. „Hass“ und „Spaltung“ zählen indes zum typischen Vokabular autoritärer und totalitärer Staaten, deren Machthaber unter genau jenen Titeln Andersdenkende und Oppositionelle verfolgen.

Blickt man auf den unmittelbaren Entstehungskontext der vorliegenden Novelle, nämlich einen islamistisch motivierten Terroranschlag in Wien, wird es nur befremdlicher, unter den Titel des „Terrorismus“ und dessen Abwehr plötzlich auch andersgeartete, systemkritische Gruppen zu subsumieren. Genau das gleiche Vorgehen ist übrigens beim zeitgleich in Begutachtung befindlichen „Terror-Bekämpfungs-Gesetz“ (TeBG) zu beobachten, wo – ebenfalls ohne vorausgegangene öffentliche Diskussion – neben „Terrorist/innen“ auf einmal auch Verurteilten nach dem Verbotsgesetz sowie nach § 246 StGB eine erschwerte bedingte Haftentlassung zuteil werden soll (Fallkonferenzen, Probezeit mit elektronischer „Fußfessel“).

Österreich bewegt sich mit diesem Vorgehen leider klar in eine überwunden geglaubte autoritäre bis totalitäre Richtung, wie man sie bislang etwa aus der gegenwärtigen Türkei kennt. Schon die mit dem vorliegenden Entwurf manifeste Machtdemonstration, dass jedwede noch aufkommende systemkritische „rechte“ Gegenbewegung mit fadenscheinigen Begründungen verboten werden würde, sobald sie zu stark wird, ist in einer gefestigten Demokratie unerträglich. Eine Ausweitung des Symboleverbots auf Vereinsverbote und schließlich auf neue Straftatbestände betreffend eine Mitgliedschaft in einer „extremistischen“ Verbindung ist für die nähere Zukunft zu befürchten – flankiert von zivilrechtlichen Folgen wie Entlassung oder Kündigung, die bereits durch das jetzige Verbot erleichtert werden. Gilt als „Extremismus“ immer dasjenige Segment, das jeweils am weitesten „rechts“ angesiedelt ist (womit der „Extremismus“ sich zusehends der Mitte nähern wird!), so wird dies für mehr „Hass“ und „Spaltung“ sorgen, als die Identitären jemals in die Welt zu setzen vermochten.

#### FAZIT:

1) Die Aufnahme der Gruppierungen „Identitäre Bewegung Österreich (IBÖ)“ und „Die Österreicher (DO5)“ sollte auf jeden Fall gestrichen werden.

2) Indes sollte das Symbolegesetz, das sich ursprünglich nur gegen unstrittige Terrororganisationen wandte, mit einer PRÄAMBEL versehen werden, die festlegt, welche Merkmale eine Gruppierung überhaupt aufweisen muss, auf dass deren Symbole verboten werden können. In einem gefestigten liberalen Rechtsstaat sollten das nur schwere (insbesondere terroristische) Straftaten sein. Eine solche Präambel wird umso wichtiger, wenn das Symbolegesetz zufolge der Erläuterungen „einen eigenen, vom StGB losgelösten Zweck“ verfolge und demnach gar nicht an begangene Straftaten anzuknüpfen brauche.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der vorgetragenen Einwände,  
Dr. Wilfried Grießer, Mödling.